

# Haftung nach dem StVG

Voraussetzungen der Haftung aus § 7 I StVG:

## 4. Kein Ausschluss durch **höhere Gewalt**

→ *Definition wie im HPfIG:*

- *Einwirkung von außerhalb des Betriebes*

- *So außergewöhnlich, dass nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar*

- *Durch größte Sorgfalt mit wirtschaftlichen erträglichen Mitteln nicht abzuwenden*

→ *Früher weiter gefasst: „unabwendbares Ereignis“ (danach aber Ausschluss der Haftung, wenn Kind vor das Auto springt oder bei Beschädigung durch wegspritzenden Schotter)*

→ *Keine höhere Gewalt: Technisches Versagen u. Mängel am Fahrzeug*

# Haftung nach dem StVG

Voraussetzungen der Haftung aus § 7 I StVG:

## **5. Weitere Haftungsausschlussgründe (nur prüfen, wenn relevant):**

- § 7 III 1, 3 StVG: bei unbefugtem Benutzen des Fahrzeuges ohne Verschulden des Halters haftet *nur* der Fahrzeugführer (s.u.)
- § 8 Nr. 1 StVG: Keine Haftung gem. § 7 StVG, wenn KfZ Unfall verursacht, das Aufgrund seiner konstruktiven Beschaffenheit oder ab Werk eingebauter Vorrichtungen auf ebener Strecke nicht schneller als 20 km/h fahren kann
- § 8 Nr. 2, 3 StVG: keine Haftung, wenn der Verletzte bei Betrieb des Kraftfahrzeuges oder des Anhängers tätig war bzw. transportierte Sache beschädigt wird

# Haftung nach dem StVG

## Voraussetzungen der Haftung aus § 18 I StVG:

### 1. Anspruchsgegner muss **Führer des Fahrzeugs** sein

→ *Führer eines Kraftfahrzeuges ist derjenige, der es im Unfallzeitpunkt betreibt*

→ *Verhältnis der Führer- zur Halterhaftung:*

- *Wenn der Führer auch der Halter ist, so haftet er aus § 7 I StVG und § 18 I StVG*

- *Ansonsten haften Halter und Führer nebeneinander als Gesamtschuldner; die Haftung im Innenverhältnis bestimmt sich nach §§ 18 III, 17 StVG (s.u.)*

- *Ausnahme § 7 III 1,2 StVG: Wenn Fahrzeugführer unbefugt und ohne Wissen und Wollen des Halters das Fahrzeug betreibt und der Halter dies nicht verschuldet hat, haftet nur der Führer*

# Haftung nach dem StVG

Voraussetzungen der Haftung aus § 18 I StVG:

**2. Verletzung** von Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum;

analog sind auch der Besitz, das Anwartschaftsrecht und die sonstigen von § 823

I BGB erfassten Rechte und Rechtsgüter geschützt

**3. Schädigung bei Betrieb des Fahrzeuges/Anhängers**

**a. Kausalität** nach der **Äquivalenzformel**

**b. Kausalität** nach der **Adäquanzformel**

**c. Verwirklichung der Betriebsgefahr**

→ „*verkehrstechnische Auffassung*“, wie bei § 7 I StVG

# Haftung nach dem StVG

Voraussetzungen der Haftung aus § 18 I StVG:

## 4. Rechtswidrigkeit

→ *Anders als bei Gefährdungshaftung des § 7 I StVG ist Rechtswidrigkeit des Handelns erforderlich*

## 5. Verschulden

→ *Wird vermutet; Fahrzeugführer muss den Gegenbeweis erbringen ( § 292 ZPO)*

## 6. Kein Haftungsausschluss

→ § 8 Nr. 1 StVG

→ § 8 Nr. 2, 3 StVG

# Haftung nach dem StVG

## Haftung für Insassen:

- Haftung für Verletzung unentgeltlich und nicht-geschäftsmäßiger beförderter Personen seit 2002 nicht mehr gesetzlich ausgeschlossen (kein Wertungsunterschied; Gefährdungshaftung auch nicht nur Teil des Beförderungsvertrages)
- Bei entgeltlicher und geschäftsmäßiger Beförderung kann diese Haftung gem. § 8 a StVG nicht vertraglich ausgeschlossen oder eingeschränkt werden

# Haftung nach dem StVG

## Haftungsumfang:

→ Der Umfang des Ersatzanspruches bestimmt sich nach §§ 10 ff. StVG (§§ 842 BGB werden verdrängt)

→ Gem. § 11 S. 2 StVG muss bei Körperverletzungen auch immaterieller Schaden ersetzt werden (*lex specialis* zu § 253)

→ §§ 12, 12 a und 12 b StVG legen Haftungshöchstbeträge für die Schadensersatzpflicht nach § 7 StVG fest.

Dies korreliert mit den niedrigen Anforderungen an die Gefährdungshaftung (bezweckt ist ausgeglichene Risikoverteilung; derjenige der der Risikohaftung ausgesetzt ist, soll sein Haftungsrisiko wenigstens einschätzen können)

# Haftung nach dem StVG

## Haftungsumfang:

→ Die Bewertung eines Mitverschuldens des Geschädigten, ***der nicht selbst als Fahrzeughalter oder –führer beteiligt war (dann nur § 17 StVG anwendbar!)***, richtet sich nach § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB.

→ Gem. § 9 StVG wird bei Sachbeschädigungen im Gegensatz zu §§ 254 II 2, 278 BGB das Mitverschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, immer in Rechnung gestellt

*„A will B gerade die geborgte Bohrmaschine zurückbringen. Als er unachtsam die Straße überquert, rast auf einmal der PKW des F auf ihn zu. A springt zur Seite und lässt dabei die Bohrmaschine fallen, welche schwer beschädigt wird.“*

*⇒ Gem. § 9 StVG muss sich B das Mitverschulden des A vom Umfang des Schadensersatzes abziehen lassen.*

# Haftung nach dem StVG

## Haftungsumfang:

- Das Innenverhältnis mehrerer Schädiger zueinander (Halter gem. § 7 I StVG und/oder Fahrzeugführer gem. § 18 I StVG) bestimmt sich nach § 17 StVG
- Gesetz unterscheidet zwischen Schädigern eines Dritten (§ 17 I StVG) und gegenseitigen Schädigern von KfZ (§ 17 II StVG)

# Haftung nach dem StVG

## Haftungsumfang:

- Schädigen mehrere Fahrzeughalter (§ 7 StVG) und/oder –führer (§ 18 StVG) einen Dritten, so richtet sich ihre Haftung *im Innenverhältnis* nach § 17 I StVG.
  - § 17 I StVG ist *lex specialis* zu § 426 I 1 BGB (vgl. § 426 I 1 BGB a.E.)
  - Die Ausgleichspflichtigen haften dem Dritten voll, im Innenverhältnis entsprechend ihren Verursachungsbeiträgen (Abwägung)
  - Wenigstens hat jeder die Betriebsgefahr des eigenen Fahrzeugs zu vertreten.
  - Diese „Mindestersatzpflicht“ im Innenverhältnis kann aber gem. § 17 III StVG ausgeschlossen sein, wenn für einen der Schädiger der Unfall ein *unabwendbares Ereignis* ist. Dann haftet der andere im Innenverhältnis zu 100 % (hier gilt weiterer Maßstab des § 7 II StVG a.F.)
- Nach § 7 II StVG n.F. ist zwar das Entstehen der Gefährdungshaftung nur noch bei höherer Gewalt ausgeschlossen. Dies soll aber nicht bewirken, dass bspw. ein an der Ampel stehender Autofahrer, dem ein anderer in das Heck fährt, diesem oder Dritten haften muss => Ausgleich über § 17 III StVG)

# Haftung nach dem StVG

## Haftungsumfang:

- Haben sich mehrere Kraftfahrzeuge gegenseitig beschädigt verweist § 17 II StVG für das Verhältnis der Ersatzpflicht untereinander auf § 17 I StVG.
- § 17 II StVG verdrängt als *lex specialis* § 9 StVG und § 254 BGB.
- Auch i.R.v. § 17 II StVG kann der Umfang der Haftung eines Schädigers gem. § 17 III StVG auf Null reduziert sein.

# Haftung nach dem StVG

## Haftungsumfang:

**Beachte:** Zunächst ist das Entstehen eines Anspruches aus § 7 I StVG oder § 18 I StVG zu prüfen. Dann wird i.R. des Prüfungspunktes „Umfang der Ersatzpflicht“ u.U. § 17 StVG relevant.

§ 17 I, II StVG sind (entgegen dem missverständlichen Wortlaut des Abs. 3 S. 1) **keine Anspruchsgrundlagen** für die Ersatzpflicht des Schädigers.

1. Dabei ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Haftung aus § 7 I StVG gem. § 7 II StVG die Haftung ausgeschlossen, wenn die Schädigung die Folge höherer Gewalt war. Bei § 18 I StVG gibt es eine solche Regelung nicht, es ist aber Verschulden erforderlich.

2. Haftungsausschluss gem. § 17 III StVG: Im Rahmen der Prüfung der Ersatzpflicht mehrerer Schädiger im Innenverhältnis kann es aber sein, dass einer den gesamten Schaden tragen muss, weil der Unfall für den anderen ein unabwendbares Ereignis (weiter als Begriff der höheren Gewalt) war.

# Haftung nach dem StVG

## Haftungsumfang:

3. In den Fällen des § 17 II StVG (d.h. nur KfZ beteiligt) erübrigt sich die Prüfung des § 7 II StVG, da für den Haftungsausschluss in diesem Verhältnis ohnehin der weitergehende und speziellere Ausschlussgrund des § 17 III StVG maßgebend ist.

## Haftung nach dem StVG

*Bsp.: Jurastudentin J steht in dem Aston Martin DB 9 ihres Vaters wartend an der roten Ampel. Von hinten kommt P in seinem Citroën 2 CV angerast und ist aufgrund übermäßigen Konsums unter das BtMG fallender Substanzen nicht in der Lage, rechtzeitig zu bremsen. Er rammt den Wagen der J und schiebt ihn so nach vorne auf den Fußgängerstreifen, dass Rentnerin R erfasst wird, stürzt und sich verletzt.*

*Der Anspruch der R gegen den Vater der J (V) als Halter des Fahrzeuges ist zunächst entstanden. In dem Unfall hat sich eine typische Betriebsgefahr verwirklicht. Dass ein anderer Verkehrsteilnehmer das eigene Fahrzeug rammt, ist auch nicht höhere Gewalt i.S.d. § 7 II StVG. Die Haftung des Vaters ist nicht gem. § 7 III 1 StVG ausgeschlossen. R kann also zunächst den gesamten Schaden von V ersetzt verlangen.*

## Haftung nach dem StVG

*Ebenso haftet P nach § 7 I StVG und auch nach § 18 I StVG (Anknüpfungspunkt für das Verschulden ist das Fahren im Trancezustand). V und P sind analog § 840 BGB Gesamtschuldner. R kann sich den solventeren Schädiger aussuchen. Im Innenverhältnis zwischen P und V muss aber P gem. § 17 I, III StVG den gesamten Schaden tragen, da die durch seinen Rauschgiftkonsum verursachte Karambolage für V ein unvermeidbares Ereignis war.*

*Gem. § 3 Nr. 1 PfIVG hat R auch einen Direktanspruch gegen die KfZ-Haftpflichtversicherungen des V und des P.*

*Ein Anspruch gegen J gem. § 18 I StVG scheitert spätestens am mangelnden Verschulden.*